

Merkblatt Pensionierung (Basisplan)

1. Ausgangslage

Erreicht die versicherte Person das AHV-Referenzalter (65 Jahre), d.h. das ordentliche Rentenalter, hat sie Anspruch auf eine Altersleistung.

2. Flexibler Altersrücktritt

Die versicherte Person kann frühestens mit 58 die Altersleistung verlangen; in diesem Fall werden die Leistungen gemäss Reglement entsprechend gekürzt. Arbeitet demgegenüber die versicherte Person über das ordentliche Rentenalter hinaus weiter (längstens 5 Jahre über das AHV-Referenzalter) und bleibt sie weiterhin in der PVSP versichert (aufgeschobene Pensionierung), erhöhen sich die Leistungen entsprechend.

Die Altersleistung kann zu 100% als Rente oder zu 100% als Kapital bezogen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, einen beliebigen Teil des vorhandenen Altersguthabens als Rente (jedoch mit einem Mindestbetrag) und den anderen Teil als Kapital zu beziehen. Für einen Kapitalbezug ist zudem die Unterschrift des Ehegatten erforderlich. Beide Unterschriften sind bei einem Kapitalbezug auf eigene Kosten amtlich beglaubigen zu lassen. Will jemand das Altersguthaben zu 100% oder zu einem tieferen Prozentsatz als Kapital beziehen, muss er dies spätestens zwei Monate vor dem Bezug mitteilen. Der Entscheid, in welcher Form die Altersleistung bezogen werden soll, hat allein die versicherte Person zu treffen; der Entscheid ist definitiv und unwiderruflich. Nebst objektiven Kriterien (vgl. unten) können auch subjektive Gründe wie Gesundheit, finanzielle Situation, Fähigkeit im Umgang mit Geld, Zivilstand, Unterstützungspflicht gegenüber Kindern, individuelles Sicherheitsbedürfnis usw. ausschlaggebend sein. Dazu kann auch die Besteuerung, welche kantonale sehr unterschiedlich sein kann, eine Rolle spielen. Von Bedeutung kann auch sein, wie hoch die Rente der AHV ausfällt; diese kann bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse angefragt werden (Rentenvorabrechnung).

Objektive Vorteile der Rente (bzw. Nachteile des Kapitalbezugs) sind: garantierter, lebenslänglicher, periodischer Geldzufluss, kein Aufwand, Anspruch auf Hinterlassenenleistung (für Ehegatten und Waisen) im Todesfall (fällt nicht in Erbschaft). Objektive Vorteile des Kapitalbezugs (bzw. Nachteile der Rente) sind: Vollständige Verfügbarkeit bzw. Flexibilität über das ganze Vorsorgekapital, "Anlagepolitik" nach eigenen Vorstellungen, Kapital fällt in Erbschaft im Todesfall.

Es ist auch eine Teilpensionierung möglich, bei welcher eine Altersleistung im Rahmen der Reduktion des Beschäftigungsgrades erbracht wird. Sie erfolgt in maximal drei Schritten, wobei der dritte Schritt zwangsläufig der Restpensionierung entspricht.

3. Höhe der Altersrente

Die Höhe der entsprechenden Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen und verzinsten Altersguthaben, das mit dem gültigen Umwandlungssatz multipliziert wird. Bei ordentlicher Pensionierung beträgt der Umwandlungssatz 6,3% (Männer) und 6,5% (Frauen). Bei vorzeitiger Pensionierung reduziert sich dieser pro Jahr um 0,2% und bei aufgeschobener Pensionierung erhöht sich der Umwandlungssatz um 0,15% pro Jahr. Wird der Bezug teilweise auch in Kapitalform gewählt, reduziert sich die Altersrente entsprechend.

4. Pensionierten-Kinderrente

Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätten, hat er zusätzlich einen Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente (bis zum 18., wenn in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr); diese entspricht 20% der Altersrente.

5. Daten auf dem Vorsorgeausweis

Bei den Informationen auf dem Vorsorgeausweis handelt es sich bezüglich den Altersleistungen um projizierte Werte, welche auf den Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung hochgerechnet wurden. Darum sind diese lediglich informative Werte im Berechnungszeitpunkt, welche sich z.B. durch Lohnanpassungen, Zinssatzveränderungen, Änderungen des Umwandlungssatzes oder durch einen Pensionskassen-Wechsel bis zur ordentlichen Pensionierung ändern können.